



## Handlungsempfehlungen für Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe zur Umsetzung der Besuchsregelung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab dem 9. Mai 2020

Die bisherigen strikten Besuchsbeschränkungen für Pflegeheime und für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihrer Angehörigen dar. Daher muss auch der Gefahr begegnet werden, dass ein Mangel an sozialer Bindung und familiären Kontakten das Risiko für psychische und physische Erkrankungen bei den Bewohnerinnen und Bewohner erhöht.

Mit dem 9. Mai 2020 sieht die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung daher erste Erleichterungen für Besuche in Pflegeheimen und besonderen Wohnformen vor. Da die hier lebenden Menschen in aller Regel zu den besonders gefährdeten Personengruppen zählen, bleiben strikte Hygienevorgaben erforderlich. Ziel ist, eine soziale Isolation und die damit ebenso verbundene Gefahr von Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bewohnerinnen und Bewohnern zu verhindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten.

Daher müssen zum einen die Besuche koordiniert erfolgen, damit unnötige physische Kontakte vermieden werden. Zum anderen sind durch die Einrichtung bzw. durch die besondere Wohnform Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen zu treffen. Die konkrete Umsetzung muss die Bedingungen vor Ort berücksichtigen. Die zu treffenden Festlegungen und Maßnahmen haben dabei die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

### Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts in die Einrichtung:

- Die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohnerin bzw. des Bewohners zu vereinbaren. Ohne vorherige telefonische Vereinbarung (grundsätzlich mindestens einen Tag vorher) darf eine Einrichtung nicht betreten werden. In den Einrichtungen werden Besuchskalender geführt, um die Zahl der Besuchenden zu begrenzen.
- Die Anzahl der Besuchenden ist je Besuch auf eine Person begrenzt.
- Besuche werden auf die Dauer von maximal 1 Stunde begrenzt.
- Es kann – sofern erforderlich – durch die Einrichtung die Besuchsmöglichkeit pro Bewohnerin bzw. pro Bewohner begrenzt werden, z.B. auf einmal am Tag, zweimal pro Woche o. ä.
- Besuche sind nur dann möglich, wenn es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt, es sei denn, es liegt eine in der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung geregelte Ausnahme vor.
- Besucherinnen und Besucher mit Atemwegsinfektionen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten.
- Alle Besucherinnen und Besucher sind am Eingang der Einrichtung schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit infizierten Menschen zu befragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Ab-

standsgebot, Husten- und Niesetikette) leicht verständlich aufzuklären und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

- Alle Besucherinnen und Besucher bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt einhalten und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden. Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besuchenden zunächst an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.
- Die (erste) Kontaktaufnahme ist durch Personal der Einrichtung zu begleiten, damit ein direktes Aufsuchen des Besuchsortes sichergestellt wird.
- Es sollte abhängig von der aktuellen Belegung und den räumlichen Gegebenheiten festgelegt werden, wie viele Besucherinnen und Besucher sich maximal gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten können, um die Abstands- und Hygieneregeln sicher einhalten zu können.
- Die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren. Wenn möglich, sollte ein gesonderter Ein-/Ausgang für Besuchende, bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete (kürzeste) Wege für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherbereiche, Privatzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner etc.) festgelegt werden, damit unnötige Kontakte zur Bewohnerschaft und zum Personal minimiert werden.

### **Maßnahmen für einen wirksamen Infektionsschutz bei einem Besuch:**

- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern ist strikt einzuhalten. Die Einrichtung hat Maßnahmen zu ergreifen, die dessen Einhaltung erleichtert (z.B. Hinweisschilder, Wegmarkierungen, Tische mit entsprechendem Abstand etc.).
- Beim Betreten der Einrichtung wird eine Händedesinfektion durchgeführt. Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren.
- Für die Besuche sollten Begegnungsmöglichkeiten auf dem Außengelände der Einrichtung geschaffen werden, die die Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln gewährleisten.
- In dem Einrichtungsgebäude sollten – wenn möglich – geeignete Besuchsbereiche eingerichtet werden, die möglichst nahe am Eingangsbereich liegen, eine angemessene Größe zur Wahrung des Mindestabstands sowie eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit bieten. Sofern erforderlich, können zum Schutz gegen Tröpfcheninfektion durch Besucherinnen und Besucher geeignete transparente Schutzwände genutzt werden
- Bei Besuchen im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners sind entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. mobile transparente Schutzwände) zu treffen.
- Bei Doppelzimmern ist der Besuch im Zimmer der Bewohnerin bzw. des Bewohners grundsätzlich jeweils nur für eine Bewohnerin bzw. einen Bewohner möglich.
- Die Zimmer sind vor und nach einem Besuch zu belüften, um eine Aerosolinfektion zu vermeiden.
- Soweit und solange konkrete Schutzmaßnahmen vor Tröpfcheninfektion, z.B. durch transparente Schutzwände, nicht angewendet werden, haben Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-

### Seite 3

Bedeckung zu tragen. Diese kann durch die Einrichtung gestellt werden, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind.

- Abfallbehälter zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt.